

werden dürfen, so wird man dieser Überspannung gegenüber auch bei einem gerichtlichen Austrag der Sache mit Erfolg den Standpunkt vertreten können, daß derartige auch äußerlich sofort als fremde Zutaten kenntliche Beilagen weder der Form noch dem Inhalte nach als eine Veränderung der Zeitschrift anzusehen sind.

Internationale Vereinbarungen zur Bekämpfung der Schundliteratur. — Wie wir bereits in der vorigen Nummer mitteilten, hat die Schweiz in Ausführung eines Beschlusses verschiedener Staaten zur gemeinsamen Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild eine Zentralstelle errichtet, die die Ermittlung und Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern soll, die sich als Zuwiderhandlungen gegen die kantonalen Gesetze hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben.

Nach Mitteilungen Wiener Blätter hat nunmehr auch das Preßdepartement der Wiener Polizeidirektion eine solche Zentralstelle geschaffen, die mit den Behörden des Auslandes Fühlung unterhält und von diesen mit Nachrichten über alle Neuerscheinungen der Schundliteratur versehen werden soll.

Ermächtigung der Zollstellen zur Visierung von Fakturen für den Warenverkehr mit Frankreich. — Die Zollstellen der Bundesstaaten sind allgemein ermächtigt worden, Fakturen über diejenigen nach Frankreich auszuführenden Waren, die nach dem französischen Zolltarif einem Wertzoll unterliegen, zu visieren.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarif-Entscheidungen. — Musikalien in Büchern mit anderem als englischem, jedoch nebensächlichem Sprachtext können nach einer Entscheidung der General-Appraiser nicht zollfrei nach § 518 der Freiliste abgelassen werden, sondern sind nach § 416 des Tarifs mit 25 v. H. des Wertes zollpflichtig.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten Nachrichten für Handel und Industrie.)

Personalnachrichten.

Reinhold Vagas †. — Am 3. August, wenige Wochen nach Vollendung seines achtzigsten Lebensjahres, ist der Bildhauer Professor Reinhold Vagas in Berlin nach kurzer Krankheit gestorben. Sein künstlerisches Wirken ist mit dem Werden und Wachsen seiner Vaterstadt Berlin auf das engste verknüpft. Aus der Schule Rauchs und L. Wichmanns hervorgegangen, vollendete er seine Studien in Rom, wo er im Verkehr mit Bödlin, Feuerbach und Lenbach neue Anregungen empfing. Die erste Kolossalgruppe, die er für Berlin schuf, war die Borussia, Handel und Industrie schützend, für die Fassade des Börsegebäudes, der das vor dem Schauspielhaus stehende Schillerdenkmal und einige Genrewerke folgten. Mit dem Anfang der 1870er Jahre und dem Aufblühen Berlins als Kaiserstadt nahm seine Kunst einen neuen Aufschwung bei immer stärkerem Anschluß an den lebensvollen Naturalismus, aber auch an die lähne Kompositionsmanier des Barockstils. Seine Hauptwerke dieser Gattung sind »Merkur und Psyche« (1874, Berliner Nationalgalerie), »Der Raub der Sabinerinnen« (1876) sowie vor allem der 1891 aufgestellte Neptunbrunnen mit seinen Seecentauren, Tierfiguren und Flußgöttinnen auf dem Berliner Schloßplatz. Diese Schöpfungen wurden aber noch überboten durch seine beiden großen Monumentalwerke: das Nationaldenkmal für Kaiser Wilhelm I. (1893–97) und das Nationaldenkmal für den Reichskanzler Fürsten von Bismarck in Berlin (1901 enthält). Ferner schuf er die Gruppen Waldemars und Kaiser Wilhelms I. in der Siegesallee. Von anderen Werken Vagas', die die Reichshauptstadt schmücken, seien noch genannt das Denkmal Alexander von Humboldts vor der Berliner Universität, die Gestalt des Reichs für die Reichsbank, die Kolossalfigur der Borussia und zwei sitzende Kriegsgestalten, die Personifikationen der Kraft und der Kriegswissenschaft, für das Zeughaus. Das Hervorragendste leistete jedoch Vagas in der Porträtbildhauerei; seine Büsten Bismarcks, Moltkes und Menzels, um nur diese zu nennen, gehören zum Schönsten, das je geschaffen wurde.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Herausgeber.

Ein Touristenverein in B. gab im Jahre 1880 einen Führer durch das Ber Land heraus, der im Verlag von K.s Buchhandlung erschien. Seit dem Jahre 1896 kümmerte sich der Touristenverein nicht mehr um den Führer, und die Buchhandlung K. nahm die von Auflage zu Auflage notwendigen Ergänzungen ohne jede Verbindung mit dem Touristenverein selber vor.

Eine völlige Umarbeitung des Textes, die 1909 als 16. Auflage erschien, besorgte der dem Touristenverein nicht angehörende N., der bei seiner Arbeit, wie durch das einstimmige Gutachten der literarischen Sachverständigen-Kammer festgestellt wurde, aus einem in meinem Verlag erschienenen, das gleiche Gebiet behandelnden Tourenbuch die weitestgehenden Anleihen machte. Obwohl auch dieser 16. Auflage, die ein völlig neues Werk darstellt, der oben genannte Touristenverein völlig fern stand, wurde der Titel mit dem empfehlenden Vermerk »Herausgegeben vom Touristenverein in B.« versehen. Auf meine Klage auf Unterlassung dieses Vermerkes, und zwar auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, wurde vom Gericht nach vorangegangener einstweiliger Verfügung Urteil erlassen, wonach — ohne Rücksicht darauf, daß die dem N. befreundete Vorstandschaft des Touristenvereins ihre nachträgliche Genehmigung zum Gebrauch des Namens ihres Vereins für den Titel erteilt hatte — der beklagten Buchhandlung der Ausdruck des Herausgebervermerkes verboten ist.

Daraufhin brachte jetzt die Buchhandlung eine 17. Auflage, wiederum »neu bearbeitet von N.«, etwas umgearbeitet, jedoch wesentliche Textänderungen im Verhältnis zur 16. Auflage nicht enthaltend. Die aus dem Tourenbuch meines Verlags entnommenen Entlehnungen und die demselben nachgeahmte Methode der Wegbeschreibung sind beibehalten und der Titel enthält wieder den Vermerk »Herausgegeben vom Touristenverein in B.«; für diesen Titelvermerk hat der Verleger dem Verein nunmehr eine kleine Abgabe zu leisten.

Ich bitte nun um Meinungsäußerung. Kann die Berechtigung zu fraglichem Herausgeber-Vermerk dadurch erworben werden, daß der Vorstandschaft des Vereins das Manuskript oder die betreffenden Druckbogen des Buches vor Erscheinen zur Durchsicht vorgelegt haben, oder ist es erforderlich, daß die Vorstandschaft zum Zustandekommen des Buches eine individuelle geistige Tätigkeit entwickelt hat?

In diesem Falle handelt es sich um eine Sektion eines sehr angesehenen großen Vereins, und es dürfte zu sonderbaren Konsequenzen führen, wenn schreiblustige Leute, die mit dem Vorstand irgend eines Vereins Fühlung haben, ihre »Werke« jordan nach obigem Rezept und nach Zahlung einer kleinen Abgabe mit dem angedeuteten Herausgebervermerk versehen dürfen. Ist jemand ein ähnlicher, gerichtlich entschiedener Fall im Verlagsbetrieb bekannt?

E.

Druckerei-Einrichtung.

Kann mir einer der Herren Kollegen Auskunft über folgende Druckereiangelegenheit geben?:

Ich habe alljährlich zirka 100 Bogen Antiquadrud zu vergeben, die mich zirka 5000 M kosten. Da die Bogenzahl noch wachsen dürfte, so wäre es mir wertvoll, zu erfahren, ob sich die Einrichtung einer kleinen Druckerei zu diesem Zwecke lohnt. Es handelt sich, wie gesagt, ausschließlich um Antiquasatz; die Auflagen sind klein, meist nur wenige hundert Exemplare. Räume zur Unterbringung stehen mir reichlich zur Verfügung. Ich möchte nun wissen: 1. Was kostet Satzmaterial (ausreichend bis zu 10 Bogen) nebst den wichtigsten Titelschriften? 2. Was kostet eine noch brauchbare Druckmaschine (Format 1 Bogen zu 8 Seiten 8°), wenn auch älterer Konstruktion, und wer liefert solche? 3. Hat einer der Herren Kollegen Erfahrungen auf dem Gebiete des Druckereikleinbetriebes gesammelt, die er mir mitteilen kann? Erwähnen muß ich noch, daß sich die Arbeit fast gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt. — Für freundliche Beantwortung im voraus vielen Dank!

F. in B.